

Ortsgemeinde Neuhofen
z.H. Herrn
Ortsbürgermeister Marohn
Rottstraße 1
67141 Neuhofen

Neuhofen, den
09.02.2023

Antrag der CDU-Fraktion zur „Erweiterung der Rehbachschule“ und zum künftigen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Marohn,
sehr geehrter Herr Erster Beigeordneter Hahn,
sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen,

in der Sitzung des Schulträgerausschusses am 17. Januar 2023 wurden einige Themenfelder diskutiert, die einer zeitnahen politischen Entscheidung bedürfen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Bereiche:

- Planung einer Frischküche - ja/nein?
- Barrierefreier Ausbau der bestehenden Gebäude - ja/nein?
- Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung und
- Art der Erweiterung („große“ Variante oder Aufstockung des bestehenden Hauptgebäudes mit „kleiner“ Erweiterung)

Mit den folgenden Ausführungen und den hieraus resultierenden Anträgen soll der Prozess zur Herbeiführung von (politischen) Entscheidungen angestoßen werden. Zu den Themen „Frischküche“ und „Barrierefreiheit“ können aus unserer Sicht bereits Planungsziele formuliert werden.

1. Planung einer Frischküche:

Die CDU-Fraktion spricht sich für die Planung einer Frischküche mit allen dafür notwendigen Räumlichkeiten aus. Die Räumlichkeiten sollen so ausgestaltet sein, dass alle Speisen vor Ort selbst zubereitet und ausgegeben werden können.

Die Vorteile einer Frischküche liegen insbesondere in der Möglichkeit, Einfluss auf die Qualität der verwendeten Waren und die Gestaltung des Speiseplans zu nehmen. Durch die räumliche Nähe zur Schule bietet eine Frischküche zudem die Möglichkeit, gemeinsame (Ernährungs- und Koch-)

Projekte mit Kindern, Lehrer:innen und Betreuungspersonal zu organisieren. Als Referenz kann hier auf die Frischküche in der KiTa Wirbelwind verwiesen werden, die insbesondere durch das engagierte Küchenpersonal eng mit dem KiTa-Betrieb verzahnt ist und als Erfolgsmodell bezeichnet werden kann.

Die Einrichtung einer Frischküche wird zwar mit relativ hohen Investitionskosten verbunden sein. Die Vorteile überwiegen aus unserer Sicht jedoch deutlich!

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Der Bau einer Frischküche mit allen für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten wird in die weitere Planung aufgenommen.

2. **Barrierefreier Erschließung des Neubaus und der Bestandsgebäude:**

Die CDU-Fraktion spricht sich für eine möglichst weitgehende barrierefreie Erschließung aller der Grundschule zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten aus. Hierdurch soll gehbehinderten Schüler:innen, Lehrer:innen und Eltern ein barrierefreier Zugang und somit eine bessere Teilhabe am Schulbetrieb ermöglicht werden.

Bei der Umsetzung sollten aber auch

- bauliche Auswirkungen (die barrierefreie Erschließung der bestehenden Gebäude könnte - vor allem im Erweiterungsgebäude – zu einer Verkleinerung der dortigen Klassenräume führen. Hier wird auf die Ausführungen des Planungsbüros in der Sitzung des Schulträgerausschusses verwiesen) und
- die für die Umsetzung erforderlichen Kosten berücksichtigt werden.

Aus unserer Sicht sollten - als unterste Linie - aber mindestens die Hälfte der Klassenräume sowie alle Gemeinschaftsräume (insbesondere Mensa, Bibliothek, Filmsaal, Lehrerzimmer, Elternsprechzimmer, Räume für die Schulsozialarbeit) und die Toilettenräume barrierefrei erreichbar sein.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Im Zuge der Erweiterung der Grundschule werden - nach Abwägung der baulichen Auswirkungen auf die Bestandsgebäude und unter Berücksichtigung der Kosten - alle bestehenden und das neu hinzukommende Gebäude weitgehend barrierefrei ausgebaut.

3. **Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung:**

Mit dem "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung im Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) verankert.

Folgende Rahmenbedingungen für den Rechtsanspruch wurden festgelegt (Quelle:

<https://ganztagschule.bildung-rp.de/rechtsanspruch-ganzttag.html>):

- Jedes Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung.
- Der Rechtsanspruch greift schrittweise ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit Klassenstufe 1.
- Der Umfang besteht an Werktagen in einem zeitlichen Umfang von 8 Zeitstunden. Über diesen zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.
- Der Rechtsanspruch gilt auch für die Zeit der Schulferien. Durch Landesrecht kann eine vierwöchige Schließzeit festgelegt werden.

Der Rechtsanspruch kann nicht nur durch die Einrichtung einer Ganztagschule, sondern auch durch Hortangebote, eine Betreuende Grundschule oder durch eine Kombination der vorgenannten Angebote erfüllt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Angebote in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet sind, dass sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Im Folgenden werden die Vor- und Nachteile der einzelnen Angebote betrachtet. Bei den Abwägungen handelt es sich um vorläufige Bewertungen, die im Rahmen der weiteren Diskussion noch ergänzt werden können.

a. Ganztagschule

(Quellen: Landtags-Drucksache 17/4736, Anlage 1; Leitfaden zur Schulentwicklungsplanung des Landes Rheinland-Pfalz, Seiten 24 ff., Anlage 2)

In Rheinland-Pfalz gibt es ein differenziertes Angebot an Ganztagschulen. Dazu gehören die in § 14 Abs. 1 Schulgesetz geregelten Ganztagschulen in verpflichtender Form und in Angebotsform. Beide Formen zeichnen sich durch eine Zeitstruktur aus, in der unterrichtliche und außerunterrichtliche Bereiche eng miteinander verzahnt sind. Zum außerunterrichtlichen Bereich gehören Förderangebote, Lern- und Übungszeiten, Projekte sowie Arbeitsgemeinschaften, z. B. in den Bereichen Naturwissenschaften, Musik oder Kunst.

Die Ganztagschule in verpflichtender Form ist ein Angebot, das für alle Schüler:innen verpflichtend ist. Ein Wahlrecht zur Teilnahme besteht nicht. Aufgrund dieser für alle Schüler:innen verpflichtenden Struktur schließen wir die Einrichtung einer verpflichtenden Ganztagschule aus!

Bei Ganztagschulen in Angebotsform ist die Teilnahme am Ganztagsangebot freiwillig. Nach der Anmeldung ist die Teilnahme jedoch für mindestens ein Jahr verpflichtend. Der Gesetzgeber begründet diese Verpflichtung damit, dass es sich bei der Ganztagschule in Angebotsform um ein schulisches Bildungsangebot handelt, das wie der Unterricht am Vormittag eine verlässliche Anwesenheit der Schüler:innen erfordert.

Daneben gibt es noch die in § 14 Abs. 2 Schulgesetz geregelte Ganztagschule in offener Form. Nach den Kriterien der Kultusministerkonferenz ist eine Schule eine offene Ganztagschule, wenn sie an mindestens drei Wochentagen für jeweils sieben Zeitstunden geöffnet ist. Die Ganztagschule in offener Form verbindet Unterricht und außerunterrichtliche Betreuung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Sie kann Unterricht auf den Nachmittag legen.

Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist für die Schüler:innen freiwillig, aber - anders als bei der Ganztagschule in verpflichtender und Angebotsform - in der Regel (§ 74 Abs. 3 S. 1 SchulG) kostenpflichtig. Die außerunterrichtliche Betreuung wird - und dies ist ein weiterer Unterschied zur Ganztagschule in verpflichtender und Angebotsform - am Nachmittag nicht durch Lehrkräfte und pädagogisches Personal sichergestellt (vgl. § 74 Abs. 1 SchulG), sondern durch Betreuungskräfte, die vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 14 Abs. 2 und § 74 Abs. 3 SchulG). Aufgrund der konzeptionellen Nähe der Ganztagschule in „offener Form“ zur sog. „Betreuenden Grundschule“, wird hierauf im Rahmen des Unterpunktes „Betreuende Grundschule“ noch einmal näher eingegangen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Grundschule in Angebotsform:

Eine Ganztagschule in Angebotsform bietet an 4 Tagen in der Woche ein Angebot von 8:00 bis 16:00 Uhr (freitags findet keine Nachmittagsbetreuung statt). An dieser Stelle wird deutlich, dass diese Form der Ganztagschule den o.g. Rechtsanspruch nicht vollständig erfüllen kann und daher ergänzende Angebote für die Betreuung am Freitagnachmittag sowie in den Ferien und an anderen unterrichtsfreien Tagen zur Verfügung gestellt werden müssen (durch Hortangebote und/oder Betreuende Grundschule/offene Ganztagschule).

Die Schulen können zwischen zwei Modellen wählen: Ganztagsklassenmodell (Organisationsmodell I, sog. „rhythmisiertes“ Modell) und dem additiven Modell (Organisationsmodell II):

- Im Organisationsmodell I werden Unterricht nach Stundentafel und außerunterrichtliche Angebote in rhythmisierter Form über den ganzen Tag verteilt. Dies setzt die Bildung sog. Ganztagsklassen voraus und ist nur möglich, wenn genügend Schüler:innen für die Bildung von Ganztagsklassen angemeldet werden und absehbar ist, dass die Klassen über mehrere Jahrgänge Bestand haben (sog. „Züge“).
- Im Organisationsmodell II findet am Vormittag Unterricht nach der Stundentafel statt. Am Nachmittag gibt es zusätzliche pädagogische Angebote, z.B. Lernzeiten, Arbeitsgemeinschaften, Projekte.

Die Einrichtung einer Ganztagsgrundschule in Angebotsform setzt einen bestimmten Bedarf voraus, der derzeit bei 36 Schüler:innen liegt.

Für die Einrichtung einer Ganztagsgrundschule in Angebotsform sind - neben der politischen Entscheidung - auch Beschlüsse der schulischen Gremien nach dem Schulgesetz einzuholen, was eine enge Abstimmung mit diesen Gremien erfordert!

- Schulelternbeirat – Herstellung des Benehmens
- Schulausschuss – Herstellung des Benehmens
- Gesamtkonferenz – Anhörung
- Schülervertretung (Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher) – Herstellung des Benehmens an Schulen der Sekundarstufe I bzw. altersangemessene Beteiligung für Schulen der Primarstufe
- Örtlicher Personalrat – Stellungnahme

Übersicht über die Vor- und Nachteile einer Ganztagschule in Angebotsform:

Vorteile:

- Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist freiwillig.
- Das Angebot ist kostenfrei (lediglich für das Mittagessen wird ein angemessener Elternbeitrag erhoben).
- Das Land übernimmt die Kosten für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und das sonstige pädagogische Personal (auch für außerschulische Partner und Betreuungskräfte).

Nachteile:

- Die Eltern müssen sich für mindestens ein Jahr binden (dafür aber Planungssicherheit!).
- Keine Betreuung am Freitagnachmittag, in den Ferien und an anderen schulfreien Tagen.

b. Betreuende Grundschule/Ganztagschule in offener Form:

Die „Betreuende Grundschule“ ist ein freiwilliges Angebot des Trägers, das allen Grundschulkindern im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Verfügung steht. In der Betreuenden Grundschule werden keine Lehrkräfte für die Nachmittagsbetreuung eingesetzt; die außerunterrichtliche Betreuung erfolgt durch Betreuungskräfte, die vom Schulträger (Ortsgemeinde) zur Verfügung gestellt werden. Das Angebot ist kostenpflichtig - es werden Elternbeiträge erhoben. Die Einzelheiten sind in einer Betreuungsordnung geregelt.

Der Unterschied zur Ganztagschule in „offener Form“ besteht darin, dass bei der „Betreuenden Grundschule“ keine Vorgaben zum Umfang des Betreuungsangebots zu beachten sind. Eine „offene Ganztagschule“, muss dagegen an mindestens drei Wochentagen für jeweils sieben Zeitstunden geöffnet sein.

Das Betreuungsangebot unserer „Betreuenden Grundschule“ dürfte somit auch die Anforderungen an eine Ganztagschule in „offener Form“ erfüllen.

Übersicht über die Vor- und Nachteile der Betreuenden Grundschule:

Vorteile:

- Das Angebot ist freiwillig.
- Hohe Flexibilität bei den Betreuungszeiten.
- Nach derzeitigem Konzept: lange Betreuungszeiten möglich: von 7:00 Uhr bis max. 16:00 Uhr, Montag bis Freitag.

Nachteile:

- Das Angebot ist kostenpflichtig (Betreuung und Mittagessen).
- Die Gemeinde (Träger) muss die Kosten der Betreuenden Grundschule tragen. Das Land gewährt jedoch einen pauschalierten Zuschuss, der sich nach der Anzahl der Gruppen und dem zeitlichen Umfang des Betreuungsangebots bemisst.
- Nach derzeitigem Konzept: Keine Betreuung in den Ferien und an anderen schulfreien Tagen.
- Nach derzeitigem Betreuungsvertrag: Die Eltern müssen sich in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr binden (im Gegenzug aber Planungssicherheit!).

c. Hort:

Der Hort ist kein schulisches Ganztagsangebot, sondern ist Teil der Kindertagesbetreuung im Sinne des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG). Zwar hat der schulische Bereich nach § 17 KiTaG Vorrang, der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung kann aber auch in Horten umgesetzt werden.

Die Hortbetreuung in Rheinland-Pfalz ist ein institutionelles Angebot für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Alter von 14 Jahren. Die Kinder werden ausschließlich von pädagogischem Personal betreut.

Das Betreuungsangebot steht auch in den Ferienzeiten zur Verfügung. Die An- und Abmeldung des Kindes erfolgt in der Regel über die jeweilige Kindertagesstätte (hier: KiTa Villa Kunterbunt).

Die Betreuung der Kinder im Hort ist grundsätzlich beitragspflichtig. Die Kosten richten sich nach dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder.

Übersicht über die Vor- und Nachteile des Hortes:

Vorteile:

- Das Angebot ist freiwillig.
- Hohe Flexibilität bei den Betreuungszeiten.
- Lange Betreuungszeiten möglich: Von 7:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr, Montag bis Freitag.
- Betreuung auch in den Ferien und an anderen schulfreien Tagen (mit Ausnahme einzelner Schließtage und drei Wochen im Sommer).
- Der Großteil der Personalkosten wird vom Land getragen.

Nachteile:

- Das Angebot ist für Eltern kostenpflichtig (Betreuung und Mittagessen).

d. Weiteres Vorgehen:

Wir halten es für sinnvoll, zunächst alle Informationen über die „Betreuende Grundschule“ und den Hort in einer Übersicht zusammenzustellen, die dann als Grundlage für die weitere Diskussion dienen soll.

Dazu gehören insbesondere:

- die aktuellen Konzepte,
- die (Rahmen-) Bedingungen (z.B. Betreuungsordnung der Betreuenden Grundschule und Regelungen zum Hort, Anträge auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes),
- die Anzahl der verfügbaren Plätze,
- die Höhe der Elternbeiträge und
- die Kosten für die Ortsgemeinde (für die Bezugsjahre 2019 [vor Corona] und 2022, jeweils differenziert nach Einnahmen [Zuschüsse, Elternbeiträge] und Ausgaben [differenziert nach Personal- und Sachkosten]).

Diese Übersicht ist allen Mitgliedern des Ortsgemeinderats und des Schulträgerausschusses zur Verfügung zu stellen.

Anschließend sollte eine weitere Sitzung des Schulträgerausschusses einberufen werden, in der das zukünftige Betreuungsangebot (zur Erfüllung des zukünftigen Rechtsanspruches) diskutiert werden kann. In diesem Zusammenhang sollte auch erörtert werden, ob die Einrichtung einer Ganztagschule (insbesondere in Angebotsform) in Betracht gezogen kann.

Ziel dieser Sitzung ist es nicht, endgültige Entscheidungen zu treffen (das wäre auch gar nicht möglich). Vielmehr geht es darum, die oben genannten Punkte offen zu diskutieren und insbesondere die Sichtweisen der Schulleitung und der Elternvertretung einzubeziehen.

Damit korrespondierend stellen wir folgende Anträge:

- aa. Die Verwaltung wird beauftragt, alle entscheidungserheblichen Informationen zur „Betreuenden Grundschule“ und zum Hort in einer Übersicht zusammenzustellen, die als Grundlage für die weitere Diskussion und Abstimmung dienen soll.

Dazu gehören insbesondere:

- die aktuellen Konzepte,
- die (Rahmen-) Bedingungen (z.B. Betreuungsordnung der Betreuenden Grundschule und Regelungen zum Hort, Anträge auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes),
- die Anzahl der verfügbaren Plätze,
- die Höhe der Elternbeiträge und
- die Kosten für die Ortsgemeinde (für die Bezugsjahre 2019 [vor Corona] und 2022, jeweils differenziert nach Einnahmen [Zuschüsse, Elternbeiträge] und Ausgaben [differenziert nach Personal- und Sachkosten]).

Diese Übersicht ist anschließend allen Mitgliedern des Ortsgemeinderats und des Schulträgerausschusses zur Verfügung zu stellen.

bb. Die Verwaltung wird gebeten, im Anschluss an die Erstellung der vorgenannten Übersicht eine weitere Sitzung des Schulträgerausschusses einzuberufen. In dieser Sitzung soll das zukünftige Betreuungsangebot (zur Erfüllung des künftigen Rechtsanspruches) diskutiert und beraten werden und ob die Einrichtung einer Ganztagschule (insbesondere in Angebotsform) in Betracht gezogen werden kann.

4. „Große“ Erweiterung oder Aufstockung des Hauptgebäudes mit „kleiner“ Erweiterung

Die CDU-Fraktion spricht sich - nach derzeitigem Stand - für die Realisierung der „großen“ Erweiterung aus.

Die Aufstockung des Hauptgebäudes mit „kleiner“ Erweiterung mag zwar auf den ersten Blick deutlich kostengünstiger erscheinen. Beim Vergleich der beiden Varianten fällt jedoch zunächst auf, dass bei der „großen“ Erweiterung Gemeinschafts-Räumlichkeiten vorgesehen sind (insbesondere im 1. OG), die bei der „kleinen“ Erweiterung nicht realisiert werden können.

Darüber hinaus müsste nach der Aussage des Planungsbüros in der letzten Sitzung des Schulträgerausschusses die gesamte Schule für mindestens ein halbes Jahr in ein Ausweichquartier umziehen. Ein solches Ausweichquartier steht in Neuhofen nicht zur Verfügung und müsste erst errichtet werden, was zu erheblichen Kosten führen und einen ebenso erheblichen organisatorischen Aufwand für Schüler:innen, Lehrkräfte und Eltern bedeuten würde.

Beide Varianten wären mit ähnlichen Flächenverlusten verbunden.

Obwohl die Aufstockung des Hauptgebäudes mit „kleiner“ Erweiterung auch ihre Vorteile hat (kürzere Wege, kompaktere Anordnung der Klassenräume), sprechen aus unserer Sicht absehbar jedoch die besseren Argumente für die „große“ Erweiterung.

Vor einer endgültigen Entscheidung sollten jedoch die getroffenen Annahmen überprüft und mit belastbaren Zahlen untermauert werden. Wir möchten daher die Verwaltung bitten, die notwendigen Kosten für ein Ausweichquartier zu ermitteln.

Anschließend könnte unseres Erachtens eine Entscheidung im Gemeinderat herbeigeführt werden.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten, die notwendigen Kosten für die Anmietung oder Errichtung eines Ausweichquartiers einschließlich des organisatorischen Aufwands für einen Umzug zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
André Schlosser
(Fraktionsvorsitzender)